

Der Generalstaatsanwalt der DDR hat zuungunsten des Beschuldigten die Kassation des Strafbefehls beantragt. Es wird gröblich unrichtiger Strafausspruch wegen zu niedriger Geldstrafe und des Verzichts auf einen zusätzlichen Entzug der Fahrerlaubnis gerügt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Aufgabe der Verkehrsrechtsprechung ist es, zu einer hohen Verkehrs- und Rechtssicherheit sowie zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin im Verkehrsgeschehen beizutragen, um Leben und Gesundheit von Menschen zu schützen und die Verkehrsteilnehmer zu pflichtgemäßem Verhalten anzuhalten. Die durch Strafbefehl ausgesprochene Höhe der Geldstrafe und der Verzicht auf einen Entzug der Fahrerlaubnis trägt der Schwere des vom Beschuldigten verursachten Verkehrsunfalls unzureichend Rechnung. Diese fehlerhafte Einschätzung bezieht sich sowohl auf die Beurteilung des Grades der Schuld des Beschuldigten als auch auf die von der Geschädigten erlittenen Verletzungsfolgen.

Das Kreisgericht sieht die für den Unfall ursächliche Pflichtverletzung darin, daß der Beschuldigte auf der 5,60 m breiten, nassen und schmierigen Fahrbahn mit unangemessener Geschwindigkeit von 80 km/h fuhr, deshalb beim Bremsen ins Rutschen kam und die Radfahrerin anfuhr. Diese Feststellung ist zutreffend. Sie läßt jedoch noch keine konkreten Aussagen über die Erheblichkeit der Pflichtverletzung zu. Um diese in richtiger Weise zu charakterisieren, sind die näheren Umstände der Verkehrssituation zu berücksichtigen, unter denen der Beschuldigte unangemessen schnell fuhr.

Wie sich aus dem Ermittlungsverfahren ergibt, näherte sich der Beschuldigte mit dem Fahrzeug mit 80 km/h einer Bergkuppe, wobei er die Radfahrerin vor sich bereits wahrnahm, als sie in so reichlichem Abstand von ihm entfernt war, daß er seine Fahrweise problemlos unfallverhütend darauf hätte einstellen können. Obwohl der Beschuldigte durch die Bergkuppe keine ausreichende Sicht auf möglichen Gegenverkehr hatte, verringerte er die Geschwindigkeit von 80 km/h nicht, da er die Radfahrerin überholen wollte. Als ein Fahrer mit seinem Pkw die Bergkuppe im Gegenverkehr passierte, war es dem Beschuldigten wegen der unangemessenen Geschwindigkeit nicht mehr möglich, den Pkw hinter der sich verkehrsgerecht verhaltenden Radfahrerin zum Stehen zu bringen oder sich ihrer Fahrgeschwindigkeit anzupassen, so daß es zum Auffahrunfall kam. Die Geschädigte wurde auf die Motorhaube des Pkw geschleudert und fiel von dort in den Straßengraben.

Unter den gegebenen Verkehrsbedingungen war es nach § 12 Abs. 1 StVO die Pflicht des Beschuldigten, die Geschwindigkeit rechtzeitig so zu verringern, daß er so lange hinter der Radfahrerin blieb, bis er die Gegenfahrbahn ausreichend einsehen konnte. Diese Pflicht hat er bewußt verletzt, weil er die Radfahrerin überholen wollte. Da die Fahrweise des Beschuldigten bei nicht ausreichender Sicht zum Gegenverkehr riskant war, liegt eine erhebliche Pflichtverletzung vor. Mit ihr werden elementare Grundregeln für ein sicheres Verkehrsgeschehen mißachtet.

Die Entscheidung des Kreisgerichts stützt sich außerdem auf eine am Urifalltag eingeholte ärztliche Bescheinigung über die Verletzung der Geschädigten, die lediglich eine Unterschenkelfraktur ausweist. Daraus sind keine Aussagen über die Art der Fraktur, eventuelle Komplikationen oder Folgeschäden und damit über das wirkliche Ausmaß der Verletzung zu entnehmen. Bereits zum Zeitpunkt der Beantragung und des Erlasses des Strafbefehls waren dazu detaillierte Feststellungen möglich und erforderlich. Angesichts dieser Aufklärungsmängel zur konkreten Schwere der Verletzungen der Geschädigten hätte das Kreisgericht unter Beachtung der Dauer ihrer Arbeitsunfähigkeit und der Beeinträchtigung ihrer Teilnahme am gesellschaftlichen Leben den Strafbefehl nicht erlassen dürfen.

Die Entscheidung des Kreisgerichts war aber deshalb nicht gerechtfertigt, weil der Grad der Schuld des Beschuldigten und die bereits festgestellte Verletzung der Geschädigten eine höhere als die erkannte Geldstrafe erfordern. Sie hätte nicht unter 2 500 M liegen dürfen.

Dem Kassationsantrag ist auch darin zu folgen, daß zur

СОДЕРЖАНИЕ

М. МОР — Механизмы международного контроля в области прав человека — возможности и границы	342
Г. РИГЕ — Веймарская конституция в поле напряженности между ноябрьской революцией и фашизмом	344
О началах марксистско-ленинского правоведения в ГДР (Беседа с участниками первого курса для научных аспирантов — Форст-Цинна 1951 г. —)	351
Э. БУХХОЛЬЦ — Личная свобода и осуществление уголовной ответственности	355
Г. ЯНКЕ/Х. МЕНЦКЕ — Наследственное право застройки и предварительные регистрации, противоречия и отметки, записанные в поземельную книгу перед вступлением в силу ГК	359
Администрация и законность Г. ШУЛЬЦЕ — Административные решения Народной полиции и органов внутренних дел, подлежащие судебной проверке	363
К.-Х. КРИСТОФ/Р. БРАХМАНН — Процессуально-правовые вопросы судебной проверки административных решений	367
Государство и право в условиях империализма Развитие преступности в ФРГ в 1988 г.	370
На обсуждение К.-Х. РЕЙНЕР — Научно-технический прогресс и уголовное производство	373
В. ХУРЛЬБЕК/Х. МОХОВ — Предложения по новеллированию ГПК по отношению к кассационному производству	376
Опыт из практики Правосудие по трудовому, семейному, гражданскому и уголовному праву	378
Übersetzung: Erika Hoffmann, Berlin	381

CONTENTS

Manfred Mohr : International verification mechanisms in the field of human rights—Possibilities and limits	342
Gerhard Riege : The Weimar Constitution in the field of tension between November Revolution and fascism	344
From the beginnings of Marxist-Leninist jurisprudence in the GDR (A conversation with participants in the first course for scientific aspirants in Forst Zinna in 1951)	351
Erich Buchholz : Personal freedom and implementation of criminal responsibility	355
Gerd Janke / Harald Menzke : Building lease and priority notices, contradictions and remarks entered in the land register prior to the coming into force of the Civil Code	359
Administration and legality Gerhard Schulze : Administrative decisions of the police and bodies responsible for internal matters subject to judicial review	363
Karl-Heinz Christoph / Ronald Brachmann : Procedural problems of the judicial review of administrative decisions	367
State and law in imperialism Development of crime in the FRG in 1988	370
For discussion Karl-Heinz Roehner : Scientific and technological progress and criminal proceedings	373
Wilhelm Hurlbeck / Herbert Mochow : Proposals for re-enactment of the appellate procedure under the Code of Civil Procedure	376
Practical experiences	378
Jurisdiction in labour law, family, civil and criminal matters	381
Übersetzung: Angela Ballaschk, Berlin	

Verstärkung der erzieherischen Wirkung ein Entzug der Fahrerlaubnis unverzichtbar ist. Diese Maßnahme ist angesichts der erheblichen Pflichtverletzung des Beschuldigten in die Erfordernisse zur Gewährleistung einer hohen Verkehrssicherheit einzuordnen. Die zum Unfall führende Fahrweise des Beschuldigten, der sich darin zeigende gefährliche Leichtsinnsinn und die dadurch bewirkten Folgen zwingen zu der Schlußfolgerung, daß sein Verantwortungsbewußtsein mit einem zeitweiligen Fahrerlaubnisentzug weiter erhöht werden muß. Die Dauer eines derartigen Erlaubnisentzuges hätte mindestens 1 Jahr betragen müssen.

Aus diesen Gründen war der Strafbefehl aufzuheben und die Sache an den Staatsanwalt des Kreises zurückzugeben.